

18.05.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6547 vom 6. April 2022
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/17024

Wie viel des Windenergiezubaus verhindert ein pauschaler Mindestabstand?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung bestreitet weiterhin, dass die pauschalen 1.000-Meter-Mindestabstände von neuen Windenergieanlagen zur Wohnbebauung eine negative Auswirkung auf den Windenergiezubau in NRW haben. Dies ist nicht nachvollziehbar, da inzwischen die Ergebnisse einer Potenzialstudie des LANUV NRW bekannt geworden sind, aus denen sich ergibt, dass ein Wegfall der pauschalen Mindestabstände 52 Prozent zusätzliche Flächenpotenziale freigeben würde.

Neben der Auswirkung auf neue Anlagen, ist auch relevant, wie sich die pauschalen Mindestabstände auf die Möglichkeit, an bestehenden Anlagenstandorten Repoweringprojekte umsetzen zu können, auswirken. Auch aus der Betrachtung, der Abstände von in den vergangenen Jahren installierten Anlagen lässt sich ablesen, inwiefern pauschale Mindestabstände diesen Zubau verhindert hätten.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 6547 mit Schreiben vom 18. Mai 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 15. Juli 2021 den Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)“ beschlossen. Mit dem Regelungsinhalt hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen von der vom Bund geschaffenen Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht und löst damit den Zielkonflikt zwischen dem erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der einen Seite und dem Erhalt der Akzeptanz bei der Bevölkerung auf der anderen Seite auf. Hintergrund ist eine wahrnehmbar schwindende Akzeptanz für die Windenergie infolge von Anlagenhäufigkeiten und –dichten in einzelnen Regionen des Landes. Die Potenzialstudie Windenergie NRW des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zeigt zudem, dass sich das weitere Potenzial für den Ausbau der

Datum des Originals: 18.05.2022/Ausgegeben: 24.05.2022

Windenergie auf bestimmte Regionen fokussiert. Gerade in diesen Regionen ist die Akzeptanz vor Ort ein entscheidendes Element für den weiteren Zubau von Windenergieanlagen (WEA) und zur Erreichung des Ausbauziels der Energieversorgungsstrategie von insgesamt 12 Gigawatt (GW) installierte Windenergieleistung bis zum Jahr 2030. Die Studie kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung der oben angeführten Abstandsregelung bis 2030 eine Gesamtleistung von bis zu 16,4 GW möglich ist.

Den Gemeinden vor Ort verbleibt weiterhin uneingeschränkt die Möglichkeit, durch eine entsprechende Bauleitplanung nach den allgemeinen Regelungen Baurechte für WEA unabhängig von dem Schutzabstand, das heißt auch innerhalb des Abstands, zu schaffen und den Ausbau der Windenergie bis zu den Grenzen des Immissionsschutzrechts zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für das Repowering.

1. Um wie viel Hektar würde sich die Windenergiepotenzialfläche in NRW bei einem Wegfall der pauschalen 1.000-Meter-Mindestabstände und der Annahme eines Abstandes von 720 Metern entsprechend der dreifachen Höhe einer 240 Meter hohen Referenzanlage erhöhen?

Nach den Ergebnissen der Potenzialstudie Windenergie NRW des LANUV beträgt der Unterschied der Potenzialfläche zwischen dem gültigen 1.000-Meter-Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden in bestimmten Gebieten und der Annahme eines Abstandes von lediglich 720 Metern im Leitszenario Energieversorgungsstrategie 24.962 Hektar. Im Restriktionsszenario beträgt der Unterschied 5.170 Hektar.

2. Wie viele der bis 2010 installierten Windenergieanlagen in NRW befinden sich näher als 1.000 Meter von Wohnbebauung entfernt, zu der der pauschale 1.000-Meter-Mindestabstand bei einem Repowering dieser Anlagen greifen würde?

Der Datensatz des LANUV umfasst landesweit 2.341 Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen wurden und zum Stand 31. Dezember 2020 noch in Betrieb waren. Davon befinden sich 722 WEA näher als 1.000 Meter zu Wohngebäuden in bestimmten Gebieten und außerhalb von den Gemeinden rechtskräftig ausgewiesener Windkonzentrationszonen. Bei diesen 722 Anlagen ist nicht auszuschließen, dass ein erheblicher Teil bereits aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht am selben Standort durch moderne WEA mit einer deutlich größeren Anlagengesamthöhe ersetzt werden kann. Die durchschnittliche Gesamthöhe von WEA die zwischen 2000 und 2010 errichtet wurden, betrug rund 135 Meter. Heutige WEA weisen Anlagengesamthöhen von rund 240 Meter auf.

Für die Windkonzentrationszonen der kommunalen Bauleitplanung besteht Bestandsschutz. Bei Anlagen, die innerhalb dieser Bereiche errichtet (repower) werden, findet die Abstandsregelung keine Anwendung. Außerdem haben die Gemeinden die Möglichkeit, zum Beispiel über sogenannte Repowering-Bebauungspläne auch innerhalb des 1.000-Meter-Schutzabstands Baurecht für WEA zu schaffen (s. Vorbemerkung).

3. Wie viele der bis 2010 installierten Windenergieanlagen in NRW befinden sich in einer rechtskräftig ausgewiesenen Windkonzentrationszone?

Die Daten des LANUV umfassen landesweit 2.341 Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen wurden und die zum Stand 31. Dezember 2020 noch in Betrieb

waren. Davon befinden sich 1.585 WEA innerhalb der dem LANUV vorliegenden Windkonzentrationszonen (Datenstand: Juni 2021).

- 4. Welche der im 1. Halbjahr 2021 in NRW in Betrieb gegangenen Windenergieanlagen haben einen geringeren Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung als 1.000 Meter, so dass ein Repowering unter dem geltenden pauschalen 1.000-Meter-Mindestabstand am selben Standort nicht möglich wäre? (bitte um konkrete Angabe des Abstandes für jede einzelne Windenergie in Metern)**

Laut Daten des LANUV gingen im ersten Halbjahr 2021 in Nordrhein-Westfalen insgesamt 41 Windenergieanlagen in Betrieb. Davon befinden sich lediglich 8 Anlagen innerhalb des 1.000-Meter Vorsorgeabstands und außerhalb von Windkonzentrationszonen (s. a. Vorbemerkung und Antwort zu Frage 2).

- 5. Wann wird die Landesregierung die angekündigte Potenzialstudie Windenergie veröffentlichen?**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat die Potenzialstudie Windenergie NRW am 8. April 2022 veröffentlicht.